

Pr. 465/89

Bundesprüfstelle für
jugendgefährdende Schriften

Entscheidung Nr. 3767 (V) vom 10.04.1990
bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 81 vom 28.04.1990

Antragsteller:

Verfahrensbeteiligte:

VCA Video Produktions-Vertriebs-
gesellschaft GmbH & Co. KG
Mergenthalerstr. 1
2390 Flensburg

Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften hat auf den am 07.12.1989
eingegangenen Antrag am 10.04.1990 gemäß § 15a GJS im vereinfachten Verfahren in
der Besetzung mit:

Vorsitzender:

Jugendwohlfahrt:

Literatur:

einstimmig beschlossen:

"Frank und Julie"
Videofilm
VCA Video Produktions-Vertriebs-
gesellschaft GmbH & Co. KG,
Flensburg,

wird in die Liste der
jugendgefährdenden Schriften
eingetragen.

S a c h v e r h a l t

Die Firma VCA Video Produktions-Vertriebsgesellschaft GmbH & Co. KG als Verfahrens-beteiligte ediert und vertreibt den Videofilm "Frank und Julie" auf dem deutschen Markt. Regisseur des Films ist Vinni Rossi. Darsteller sind u.a. Amber Lynn, Nikki Randall, Angel Kelly, Vanessa Doro und Jerry Butler. Der Film hat eine Laufzeit von etwa 80 Minuten. Er wird im Videohandel zum Kauf und zu geringen Mietpreisen angeboten.

Der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) hat der Videofilm nicht zur Prüfung und Kennzeichnung vorgelegen.

Das hat am 24.11.1989/07.12.1989 die Indizierung des Videofilms "Frank und Julie" beantragt, weil es sich um eine pornographische Produktion handele, die aus einer Aneinanderreihung von Koituspraktiken, lesbischen Präsentationen, Triolenverkehr und Gruppensex bestehe. Eine förmliche Indizierung werde insbesondere deshalb für erforderlich gehalten, weil der Film suggeriere, ein "Seitensprung" sei ein probates Heilmittel für eine partnerschaftliche Krisensituation.

Die Verfahrensbeteiligte wurde form- und fristgerecht von der Absicht der Bundesprüfstelle, über den Indizierungsantrag im vereinfachten Verfahren gemäß § 15a GJS zu entscheiden, unterrichtet. Sie hat sich nicht geäußert.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfsakte und den des Videofilms, die Gegenstand des Verfahrens waren, Bezug genommen. Die Mitglieder des 3er-Gremiums haben sich den Videofilm bei normaler Laufgeschwindigkeit und in voller Länge angesehen und die Entscheidung sowie die Entscheidungsbegründung in vorliegender Fassung gebilligt.

G r ü n d e

Der Videofilm "Frank und Julie" war auf Antrag des in die Liste der jugendgefährdenden Schriften einzutragen.

Der Film ist pornographisch im Sinne von § 184 Abs. 1 StGB und damit nicht nur offenbar jugendgefährdend, sondern nach dem Willen des Gesetzgebers auch offensichtlich sittlich schwer jugendgefährdend (§ 6 Nr. 2 GJS). Um Unklarheiten bei Handel zu vermeiden und aufgrund des harmlosen Titels, der nicht an einen Pornofilm denken läßt, war die Listenaufnahme anzuordnen.

Der Gesetzgeber hat in § 6 Abs. 2 GJS die unwiderlegbare Vermutung aufgestellt, daß alle pornographischen Medien sittlich schwer jugendgefährdend sind. Sobald die Prüfung ergibt, daß Pornographie vorliegt, unterliegt das Medium den Verboten der §§ 3 - 5 GJS.

Eine Darstellung ist pornographisch im Sinne von § 184 Abs. 1 StGB in Verbindung mit § 6 Nr. 2 GJS, wenn sie unter Ausklammerung aller sonstigen menschlichen Bezüge sexuelle Vorgänge in grob aufdringlicher Weise in den Vordergrund rückt und ihre objektive Gesamttendenz ausschließlich oder überwiegend auf das lüsterne Interesse des Betrachters an sexuellen Dingen abzielt (vgl. BGHSt 23,44; Lencker in Schönke/Schröder, Kommentar zum StGB 24. Auflage Rd.Nr. 5 zu § 184 StGB).

Die vorgenannten Voraussetzungen werden von dem verfahrensgegenständlichen Film erfüllt, da sich dessen Inhalt ganz überwiegend auf die Darstellung von Koitus-, Fellatio-, Cunillingus- sowie sonstigen sexuellen Handlungen beschränkt. Die sehr kurzen Zwischenszenen dienen nur dazu, auf die erneute Darstellung von sexuellen

Handlungen hinzufügen. Dem Betrachter werden männliche und weibliche Geschlechtsteile ausführlich und im Detail in Großaufnahmen vorgeführt.

§ 1 Abs. 2 GjS stand der Entscheidung nicht entgegen. Offensichtlich sittlich schwer jugendgefährdende Medien im Sinne von § 6 GjS können unabhängig von ihrem etwaigen Kunstwert indiziert werden (BVerwG Urteil vom 03.03.1987) abgedruckt in BPS-Report 2/87 S. 1 ff).

Ein Fall von geringer Bedeutung gemäß § 2 GjS kommt angesichts der offensichtlich sittlich schweren Jugendgefährdung gemäß § 6 GjS schon begrifflich nicht in Betracht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht in 5000 Köln, Appellhofplatz, Anfechtungsklage erhoben werden. Die vorherige Einlegung eines Widerspruchs entfällt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist gegen den Bund, vertreten durch die Bundesprüfstelle, zu richten (§§ 20 GjS, 42 VwGO). Außerdem können Sie innerhalb eines Monats ab Zustellung bei der Bundesprüfstelle Antrag auf Entscheidung durch das 12er-Gremium stellen (§ 15a Abs. 4 GjS).

